



Inklusionsbeirat am 27.10.2021

TOP 4:

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)

Zentrale Regelungsbereiche:

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen aufwachsen**
3. **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**
4. **Mehr Prävention vor Ort**
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Zielsetzungen des KJSG:

- Fortentwicklung des SGB VIII im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- Bis zum Jahre 2028: Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Vorliegen und der Art einer Behinderung („**Inklusive Lösung**“)
- Bisherige Rechtslage: Zuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII); Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen (SGB IX)



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

„Inklusive Lösung“ – 3 Umsetzungsstufen nach dem KJSG:

1. Gestaltung einer inklusiven Jugendhilfe, Bereinigung von Schnittstellen
2. Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ (§ 10b SGB VIII, ab 2024)
3. Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen (SGB IX) (ab 2028) unter Voraussetzungen eines weiteren Bundesgesetzes (bis spätestens 1.1.2027)



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 1: Gestaltung einer inklusiven Jugendhilfe, Bereinigung von Schnittstellen

Verankerung des **Inklusionsgedankens in grundsätzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, z.B.:**

- **§ 7 Abs. 2:** Aufnahme einer **Legaldefinition** von jungen Menschen mit Behinderungen
- **§ 9 Abs. 4: Grundrichtung der Erziehung** („gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“)
- **§§ 77, 79a: Qualitätsentwicklung** („inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ als Qualitätsmerkmal)



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

- **§ 80 SGB VIII: Jugendhilfeplanung** (Planung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Einrichtungen und Diensten durch die Jugendämter; Konkretisierung der Regelung in Bezug auf die junge Menschen mit Behinderungen)

„2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere (...)

2. ein **möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen** gewährleistet ist, (...)

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung **gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können** (...).“



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Kinderschutz

- **§ 8a Abs. 4:** Die Qualifikation der von Trägern von Einrichtungen/Diensten bei einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft soll insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.
- **§ 8b Abs. 3:** Fachliche Beratung des Jugendamts zum Kinderschutz: Spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

§ 10a SGB VIII: Beratung

- **Neuer Beratungsanspruch** für junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte zur Familiensituation, persönlichen Situation, zu Leistungen der Jugendhilfe und anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufen, Leistungsanbietern, Beratungsangeboten
- **Beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren** nach § 117 SGB IX mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Hilfe-/Teilhabeplanung

§ 36b SGB VIII: Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung.
- Rechtzeitige Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Rahmen der Hilfeplanung.
- Gemeinsame Prüfung des Jugendamts und anderer öffentlicher Stellen (insbesondere der anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger), welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf entspricht.



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe:

- Rechtzeitige Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung im Rahmen der Teilhabeplanung (in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel).
- Übernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe, wenn seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind (§ 19 Abs. 5 SGB IX); Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 21, 117 SGB IX.
- Mit Zustimmung des Leistungs- bzw. der Personensorgeberechtigten kann zur Sicherung des nahtlosen Übergangs eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchgeführt werden.



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

§ 11 SGB VIII: Jugendarbeit

- Konkretisierung (der bestehenden Rechtslage) in Bezug auf die Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderungen:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.**“

- S. auch **§ 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung)**: Bedarfsfeststellung und Bereitstellung von Angeboten als kommunale Aufgabe

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Förderung der Jugendarbeit durch das Land (Beispiele):

- **Sondermaßnahmen der Jugendhilfe** (Modellprojekte, Veranstaltungen, Studien, Publikationen)
- **Wissenschaftlich begleitete Jugendaktionsprogramme** (jeweils 3 Jahre): 2017-2019 und 2022-2024 mit ausdrücklichem Inklusionsbezug in der Ausschreibung
- In Förderprogrammen bislang kaum Anträge mit inklusivem Ansatz



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Planungen 2022/2023

- Förderung von modellhaften Maßnahmen zur Entwicklung inklusiver Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe: 200.000 Euro (unter Vorbehalt des Haushaltsgesetzes)
- Förderung von vorbereitenden Maßnahmen in den Jugendämtern zur „Inklusiven Lösung“: 100.000 Euro (unter Vorbehalt des Haushaltsgesetzes)
- Unterstützung von Kommunen/freien Trägern, Anregung zum stärkeren Aufgreifen der Thematik



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 2: Einführung eines Verfahrenslotsen 2024-2028

Zwei Zielsetzungen und Aufgaben:

- Unabhängige Begleitung und Unterstützung durch das Jugendamt bei Beantragung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Rechten
- Unterstützung der organisatorischen Zusammenführung der Leistungen in der Kommunalverwaltung (Vorbereitung der „Inklusiven Lösung“)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Stufe 3: „Inklusive Lösung“

- **Übernahme der Zuständigkeit** für Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen (SGB IX) durch die Jugendhilfe (**ab 2028**) **unter Voraussetzung eines weiteren Bundesgesetzes** (bis spätestens 1.1.2027)
- Zur **Vorbereitung dieses Bundesgesetzes**: Untersuchung der rechtlichen Auswirkungen des geplanten Bundesgesetzes in den Jahren 2022-2024 (unter Beteiligung der Länder); dabei Prüfung der Festlegungen zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und zur Ausgestaltung des Verfahrens (§ 107 Abs. 2 SGB VIII)